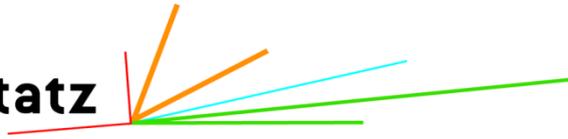


Leo Statz



Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Jegliches unerlaubtes Fehlen – aus welchen Gründen auch immer - kann nicht hingenommen werden.

Gemäß § 53 Absatz 4 kann die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.